

Antrag

der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Dr. Janosch Dahmen, Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katharina Dröge, Dr. Manuela Rottmann, Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Danyal Bayaz, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Menschen in der Pandemie Hoffnung, Berechenbarkeit und Perspektive geben – Stufenplan mit klaren Regeln für Corona-Maßnahmen vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die SARS-CoV2-Pandemie geht mittlerweile in ihr zweites Jahr. Das Virus hat weltweit verheerende gesundheitliche, soziale und ökonomische Folgen. Millionen Menschen haben überall auf der Welt ihr Leben verloren, Gesundheitssysteme sind an ihre Grenzen geraten bzw. gar kollabiert, extremistische und populistische Kräfte haben die Pandemie zur gesellschaftlichen Spaltung genutzt.

Inzwischen wurden im Rekordtempo neue Impfstoffe und Therapieverfahren entwickelt und werden bereits angewendet. Die Pandemiebekämpfung kommt damit nun in eine sehr entscheidende Phase. Gelingt es, die Kontrolle über das Infektionsgeschehen bis zu einer hinreichenden Durchimpfung der Bevölkerung zu gewinnen und zu erhalten oder gerät die Pandemie, angetrieben auch durch infektiösere Virusvarianten, außer Kontrolle?

Dabei ist nicht allein von Bedeutung, welche Maßnahmen zur Prävention von Infektionen getroffen werden. In einem demokratischen System wie dem unseren ist ebenso wichtig, die Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, Perspektiven aufzuzeigen, an denen sich Erwartungen ausrichten können und Maßnahmen, genauso wie Rückschläge klar und verständlich zu kommunizieren. In einer freien und vielfältigen Gesellschaft hängt das Vertrauen in staatliches Krisenmanagement und die Akzeptanz und Einhaltung von Maßnahmen davon ab, ob sie als nachvollziehbar, vorausschauend und angemessen bewertet werden – insbesondere dann, wenn sie tief in den für das Infektionsgeschehen sehr bedeutsamen privaten Bereich eingreifen.

Nötig ist vor diesem Hintergrund eine durch die öffentliche Debatte im Bundestag und, soweit es der Parlaments- und Gesetzesvorbehalt erfordert, durch Entscheidung der demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgane (Bundestag und Bundesrat) legitimierte Strategie, die anhand konkreter Ziele und Meilensteine den Bürgerinnen und Bürgern mehr Orientierung, Hoffnung und Perspektive gibt und Wirtschaft, Handel und Kultur Planungssicherheit bietet. Über ein Jahr nach Beginn der Krise kann es nicht sein, dass wesentliche Entscheidungen weiterhin im Ad-hoc-Modus kurzfristig organisierter Bund-Länder-Konferenzen getroffen werden. Auch wenn immer wieder auf neue Entwicklungen, wie beispielsweise Mutationen des Virus, reagiert werden muss, ist das kein Grund, von einer langfristigen Strategie abzusehen, die einen Erwartungshorizont bezüglich der Lockerung oder Verschärfung bestimmter Maßnahmen schafft.

Mit dieser Strategie muss deutlich werden, was erforderlich ist, um Schulen, Restaurants oder Theater zu öffnen, langfristig offen zu halten, aber auch – im Falle eines erneuten unkontrollierten Infektionsgeschehens – ab wann wieder welche Beschränkungen gelten. Sie muss bundeseinheitlich gelten und regional differenziert nach den verschiedenen Indikatoren im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen angewandt werden. Damit wissen die Menschen von Kiel bis Kempten, von Gießen bis Görlitz was gilt. Kern der Strategie ist neben einer besseren und an der Public-Health-Perspektive ausgerichteten Krisen- und Gesundheitskommunikation ein bundeseinheitlicher Stufenplan insbesondere für eine verantwortungsvolle Wiederöffnung vorrangig und zuerst von Kitas und Schulen sowie einer klaren, nachvollziehbaren Perspektive für Kultureinrichtungen, Gastronomie, Einzelhandel. Die schrittweise Aufhebung bestehender Beschränkungen darf das bislang bei der Eindämmung der Pandemie Erreichte nicht gefährden und muss daher an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch mit Blick auf gefährlichere Mutationen des Virus), am Impffortschritt und der Belastung des Gesundheitswesens in der jeweiligen Region gebunden sein. Nicht ein Datum, sondern das stabile Erreichen von bestimmten Zielen zeigt an, dass weiter geöffnet werden kann. Ein solcher Stufenplan bedeutet Einheitlichkeit aber nicht unbedingt Gleichzeitigkeit. Er signalisiert auch, dass es bei der Bekämpfung der Pandemie auch Rückschläge geben kann, die zu erneuten regionalen Einschränkungen führen können. Vor allem erreicht ein solcher Stufenplan aber, dass die Anstrengungen, die die Bürgerinnen und Bürger erbringen, auch ein konkretes Ziel haben, dass sie selbst wirksam werden können und nicht nur Anweisungen befolgen sollen.

Oberste Priorität genießen Schulen und Kitas, die Voraussetzungen für sicheres Lernen müssen dabei gegeben sein. Kinder und Jugendliche brauchen für ihre Entwicklung gute Bildungsangebote und Austausch mit Gleichaltrigen, ihre Eltern Entlastung im nervenaufreibenden Alltag unter Pandemiebedingungen. Es werden schrittweise Lockerungen dort geboten sein, wo Unterricht sicher möglich ist: vor allem bei jüngeren Kindern, in Kleingruppen, bei Unterricht in Wechselmodellen oder bei Schulen, die gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ein gutes, für sie passendes Konzept für einen sicheren Unterricht – analog wie digital – erarbeitet haben. Für Klassenräume, die nur schwer belüftet werden können, müssen mobile Luftfilter angeschafft und ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt werden. Für benachteiligte Kinder, die in den letzten Wochen über den Distanzunterricht nicht oder nur schwer erreicht wurden und die starke Lerndefizite haben, müssen zusätzliche Lernbegleitung und Bildungslotsen sowie erweiterte Ferienangebote bereitgestellt werden. Zudem muss es möglich sein, dass dort, wo Unterricht und oder Betreuung an dritten Orten stattfinden kann, Ausnahmen von Beschränkungen möglich sind. Kinder, die zu Hause den Anschluss verlieren, die in der häuslichen Situation nicht gut aufgehoben sind, treffen wir auch nicht in der Notbetreuung an. Es kann daher viel sinnvoller sein, dass alle Kinder einen Anlaufpunkt haben, in Gebäuden der Gemeinde, im Theater, der Kirche, dem Museum, dem Sportverein.

Die Strategie sollte im Übrigen über das Ende Pandemie hinaus blicken: Sie muss auch beinhalten, wie die durch die Pandemie verursachten gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Schäden wieder überwunden werden können. Neuanfänge, die die ökologische Transformation der Wirtschaft voranbringen, unsere Innenstädte als Orte von Begegnung und sozialem Miteinander zu stärken, die Daseinsvorsorge krisenfest zu machen, können und müssen jetzt diskutiert, geplant und mit Finanzmitteln ausgestattet werden.

Die Bundesregierung fährt hingegen bislang auf Sicht. Dies mag zu Beginn der Pandemie, als nur wenig über das Virus und seine Eigenschaften bekannt war, richtig gewesen sein. Inzwischen aber ist auch angesichts des rasant gestiegenen Wissens ein solch erratisches und nicht vorausschauendes Agieren nicht mehr angemessen. Die mangelnde Public-Health-Perspektive insbesondere bei der Begründung und Kommunikation von Beschränkungen, begünstigt Verdruss, Enttäuschungen und Perspektivlosigkeit. Durch solche scheinweisen Informationen entsteht Frust und die nötige Ausdauer im Kampf gegen die Pandemie lässt nach, wie Daten des COSMO-Projektes (Projekt COSMO – Covid 19 Snapshot Monitoring; Welle 34, 28.01.2021) bestätigen. Auch die Wirtschaft braucht dringend Planungssicherheit. Die späten Auszahlungen und das Chaos bei den Corona-Hilfen haben zu viel Verärgerung geführt. Die Unternehmen müssen wissen bei welchem Infektionsgeschehen welche Maßnahmen greifen und auch welche Hilfen sie jeweils erwarten können, damit sie verlässlich planen können.

Die hastige Umsetzung infolge mangelnder Vorausschau belastet nicht nur die Akzeptanz der Maßnahmen, sondern gefährdet auch deren Effektivität. So wurden insbesondere die Sommermonate des vergangenen Jahres nicht ausreichend genutzt, um auf den Wiederanstieg des Infektionsgeschehens im Herbst und Winter vorbereitet zu sein. Dies betrifft insbesondere den Infektionsschutz in Schulen und Kitas sowie die Angebote zum digitalen Lernen, die Intensivierung der bundesweiten Gesundheits- und Risikokommunikation, die faire Versorgung mit FFP2-Masken und andere Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, klare Vorgaben für öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Home-Office und mehr Beschäftigten-schutz vor Ort, verlässliche Unterstützungsleistungen für Familien und sozial benachteiligte Menschen, die Ergänzung der Teststrategie um für Laien geeignete Schnelltests, die Gewinnung von Freiwilligen etwa für die Durchführung von Tests in Heimen, die Weiterentwicklung der Corona-Warn-App um Funktionen etwa zur Clustererkennung, die stärkere Gensequenzierung zur Erkennung neuer Virusmutationen und die intensivere Kohortenforschung etwa zur Verbreitung des Virus in der Bevölkerung. All dies wurde durch die Bundesregierung entweder nicht oder deutlich zu spät und nicht vorausschauend, sondern nur zögerlich und nach öffentlichem Druck umgesetzt. Gleichzeitig muss die Impfstoffproduktion ausgeweitet werden, damit die Impfkampagne an Fahrt aufnimmt. Seit Beginn der Pandemie verwehrt sich die Bundesregierung überdies gegen die Einführung einer Pandemiewirtschaft zur Koordination der Bedarfe an den in der Pandemie notwendigen medizinischen Produkten und Vorprodukten. Auch der groß angekündigte Impfgipfel hat hier keinen Fortschritt gebracht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern einen bundeseinheitlichen Stufenplan mit einer rechtssicheren und verantwortungsvollen Perspektive vorzulegen, der sich an Indikatoren wie dem jeweiligen regionalen Infektionsgeschehen, dem jeweiligen Impffortschritt sowie an der Belastung des Gesundheitswesens orientiert. Der Stufenplan soll anhand des Zieles der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens die nach dem jeweiligen regionalen Stand der Indikatoren im Wege von Landesverordnungen möglichen Maßnahmen definieren. Der Stufenplan soll dem Bundestag zur Debatte und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ein ausschließlicher Fokus auf die Sieben-Tage-Inzidenz ist für die Lagebewertung allein nicht ausreichend. Folgende Indikatoren sind mindestens zu berücksichtigen, um ein umfassendes Bild zur Lagebewertung zu erhalten:

- Sieben-Tage-Inzidenz Gesamtbevölkerung und ältere Menschen
- Entwicklung der Reproduktionszahl (R-Wert)
- Anteil positiver Tests an den Gesamttestungen
- Auslastung der Intensivbettenkapazität
- Fortschritt bei den Impfungen (ausgedrückt beispielsweise als Impfquote in der Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Priorität).

Ebenso sind immer die Verbreitung gefährlicher Mutationen des Virus und die lokale Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung einzubeziehen.

Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie können erst dann zurückgenommen werden, wenn diese Indikatoren über einen Zeitraum von beispielsweise zehn Tagen signalisieren, dass das Infektionsgeschehen auch unter Berücksichtigung der Virusmutationen stabil unter Kontrolle ist;

2. vor dem Hintergrund der zum 31. März 2021 auslaufenden gesetzlichen Regelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Fall einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Anforderungen von Demokratie- und Rechtsstaatsgebot genügt und insbesondere folgende Elemente enthält:
 - a) Möglichkeit zur Verlängerung der epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag um jeweils drei Monate;
 - b) Implementierung des Stufenplans in § 28a IfSG mit gesetzlich definierten Stufen;
 - c) weiterhin Befristung aller Sonderregelungen für die SARS-CoV2-Pandemie;
 - d) Aufhebung aller mit dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz nicht vereinbaren Ermächtigungen zur Abänderung bzw. zum Außerkraftsetzen bestehender Gesetze;
 - e) umfassende gesetzliche Unterrichtungspflichten der Bundesregierung (grundsätzlich schriftlich) gegenüber dem Bundestag;
3. für die Coronavirus-Impfverordnung eine dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot genügende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs. 19/26280 zu schaffen;
4. gemeinsam mit den Ländern einen „Bildungsschutzschirm“ für Kinder und Jugendliche vorzulegen, damit in allen Schulen zügig die materiellen Voraussetzungen für flexibles und sicheres Lernen geschaffen werden. Benachteiligte Schülerinnen und Schüler sollen mit Förderung bei Lernrückständen besonders unterstützt werden. Der Wechsel zwischen physischem, analogem und hybridem Schulbetrieb muss sich an klaren Kriterien orientieren, um den Schulen Planungssicherheit zu ermöglichen;
5. die Gesundheitskommunikation zur verständlichen Information zum Infektionsschutz sowohl allgemein als auch mit Blick auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, zu einzelnen Maßnahmen und insbesondere zu den Impfungen und deren Organisation in Umfang, Qualität und medialer Breite deutlich auszubauen;

6. einen wie auf Drs. 19/20565 beschriebenen wissenschaftlichen Pandemierat einzurichten, der den Bundestag und die Bundesregierung interdisziplinär und unter besonderer Berücksichtigung der Public-Health-Perspektive zu den Maßnahmen berät, insbesondere ein regelmäßiges Monitoring des Stufenplans durchführt, neue Erkenntnisse zum Beispiel zum Mutationsgeschehen sofort in Empfehlungen umsetzen kann und so ein besseres Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Wissenschaft bei der Bekämpfung der Pandemie unterstützt;
7. eine Pandemiewirtschaft zu etablieren, die die Bereitstellung der für die Bewältigung der Pandemie benötigten Produkte insbesondere durch ein bei der Bundesregierung angesiedeltes Monitoring des Marktes sicherstellt und koordiniert und die Impfstoffproduktion durch Anreize wie Abnahmegarantien sowie Produktionskooperationen beschleunigt und sich dafür einzusetzen, dass die EU gemeinsam mit den USA notfalls auch über die verpflichtende Freigabe von Lizenzen dafür sorgt, dass die Produktion von Impfstoffen weltweit soweit erhöht wird, dass sie so schnell wie möglich dem globalen Bedarf entspricht;
8. eine aktivere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen zu fördern, beispielsweise durch eine Freiwilligenkampagne, die Gründung von Bürgerinnen- und Bürgerräten, einen Bürgerdialog sowie einen Zivilgesellschaftsgipfel;
9. ergänzend zu einer Änderung der Medizinprodukteabgabeverordnung POC-Antigen-Schnelltests in die nationale Teststrategie aufzunehmen und unverzüglich ein Programm aufzulegen, das staatlicher Abnahmegarantien und Sonderzulassungen nach § 11 des Medizinproduktegesetzes umfasst und die Verfügbarkeit von für Laien geeigneten Antigen-Schnelltests massiv ausweitet;
10. die kostenfreie Versorgung von vulnerablen Menschen und solchen mit besonderem Hilfebedarf insbesondere mit FFP2- oder vergleichbaren Schutzmasken sicherzustellen sowie in der Grundsicherung (SGB II, XII und AsylbLG) einen monatlichen Krisenaufschlag in Höhe von 100 Euro für Erwachsene und 60 Euro für Kinder zu gewähren;
11. die Gesundheitsämter in den Kommunen durch abgeordnete Beschäftigte des Bundes bei der Kontaktnachverfolgung zu unterstützen, gemeinsam mit den Ländern auf zeitnahe Verbesserungen beim Einsatz digitaler Werkzeuge für die Kontaktnachverfolgung in den Kommunen hinzuwirken und die Corona-Warn-App zügig um Funktionen der Cluster-Erkennung zu erweitern, um Treffen im privaten Umfeld oder auch die Teilnahme an Veranstaltungen zügig und sicher wieder möglich zu machen;
12. die Hilfen für von Schließungen betroffenen Unternehmen transparent zu gestalten, schnell auszuzahlen und im Rahmen der Überbrückungshilfe III im Falle eines Umsatzrückgangs von 100 Prozent aufgrund einer vollständigen Schließung des Unternehmens auch eine Übernahme von 100 Prozent der Fixkosten zu ermöglichen sowie einen Unternehmerlohn anzuerkennen.

Berlin, den 9. Februar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Auch wenn das Infektionsgeschehen erste Entspannung signalisiert, ist die Lage auch durch das Auftreten deutlich ansteckender Virusmutationen nach wie vor angespannt. Wie es bei einem Anstieg der Infektionszahlen geboten ist, früh und konsequent zu handeln, muss auch eine Öffnung verantwortungsbewusst vonstattengehen, um Erreichtes nicht aufs Spiel zu setzen. Eine schrittweise Aufhebung von Beschränkungen ist nur möglich, wenn sich die Lage nachhaltig entspannt hat.

In die Entwicklung des Stufenplans sollen auch bereits existierende Evaluationen der bestehenden Beschränkungen zur Vermeidung der Überlastung des Gesundheitswesens unter Einbeziehung aktueller Veränderungen wie der Verbreitung von gefährlicheren Virusmutationen einfließen, um zu einer Verständigung zu kommen, welche Beschränkungen für welches Infektionsgeschehen noch angezeigt sind. Oberste Priorität genießen Schulen und Kitas, die Voraussetzungen für sicheres Lernen müssen stimmen. Der sofortige uneingeschränkte Übergang zum Regelbetrieb wird nicht möglich sein. Stattdessen werden zunächst schrittweise Lockerungen dort geboten sein, wo Unterricht sicher möglich ist: vor allem bei jüngeren Kindern, in Kleingruppen, bei Unterricht in Wechselmodellen oder bei Schulen, die gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ein gutes, für sie passendes Konzept für coronasicheren Unterricht erarbeitet haben. Für Kinder, die in den letzten Wochen über den Distanzunterricht nicht erreicht wurden und die starke Lerndefizite haben, müssen Lernbegleitung und Bildungslotsen bereitgestellt werden.

Wesentliche Voraussetzung für Öffnungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens ist die konsequente Beachtung und Umsetzung von Präventions- und Hygienekonzepten. Grundsätzlich gilt: Einrichtungen, in denen sich mögliche Übertragungswege mit hoher Zuverlässigkeit kontrollieren lassen, können früher wieder öffnen.

Die zuverlässige Kontaktverfolgung seitens der Gesundheitsämter ist ein wichtiger Pfeiler jeder Öffnungsstrategie. Das bedeutet auch, dass an allen Orten, wo sich Menschen gewöhnlich länger aufhalten – Restaurants, Bars, Theater oder Kinos – die Erfassung von Kontaktdaten für eine Öffnung unerlässlich sein wird. Die Corona-Warn-App muss schleunigst um eine Funktionalität zur digitalen Unterstützung dieser Schritte ergänzt werden. Für viele dieser Einrichtungen wird es in der ersten Öffnungsphase noch stärkere Auflagen, zum Beispiel Limitierungen der Gästezahlen, geben. In Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr können durch den strategischen Einsatz von Schnelltests neue Übertragungen unterbunden werden.

Dort, wo geöffnet wird, steigen auch die Kontakte und damit das Risiko erneuter Infektionen. Deshalb müssen die Öffnungsschritte mit wirksamen Maßnahmen zur Kontrolle des Epidemiegeschehens verbunden werden, damit rasch erkannt wird, ob sich das Virus wieder stärker ausbreitet. Hierzu gehört auch der strategische Einsatz von Schnelltests. Daher braucht es ein effektives Ausbruchmanagement mit schnellen, lokal begrenzten Maßnahmen. Bund und Länder müssen die Kommunen mit geeignetem Personal unterstützen. Den Gesundheitsämtern kommt mehr denn je eine zentrale Rolle zu, um erneuten Ausbrüche vorzubeugen oder sie zu begrenzen. Diese müssen dringend personell durch den Bund und die Länder unterstützt, besser ausgestattet und die Digitalisierung vorangetrieben werden. Dort wo nötig, muss die Kontaktverfolgung mit zusätzlichem Personal gesichert werden, sei es aus anderen Bereichen, durch freiwillige Helferinnen und Helfer oder durch Unterstützung der Bundeswehr.

Ein solcher Stufenplan bringt auch Planungssicherheit für die Wirtschaft, die von den Schließungen schwer getroffen wurde. Es muss bei jeder Stufe klar sein, welche Hilfen die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen erhalten – auch wenn diese nur regional sind.

In jeder Phase der Pandemie muss verantwortungsbewusst gehandelt werden, um Erreichtes nicht aufs Spiel zu setzen. Während bei steigenden Infektionszahlen schnell gehandelt werden muss, ist bei sinkendem Infektionsgeschehen Handeln erst dann geboten, wenn sich die Lage nachhaltig entspannt hat. Dies richtig zu bewerten, wird in den kommenden Wochen entscheidend sein. Ein ausschließlicher Fokus auf die Sieben-Tage-Inzidenz ist für die Lagebewertung allein nicht ausreichend. Darauf wies kürzlich auch der Deutsche Ethikrat hin (Besondere Regeln für Geimpfte? Ad-hoc-Empfehlung. Berlin 4. Februar 2021. S. 5).

Bei einem System aus fünf Stufen werden die folgenden Bereiche geregelt. Die konkrete Ausarbeitung sollte auf einem Vorschlag eines Pandemierates beruhen, jeweils in Verordnungen gefasst werden und damit die nötige Flexibilität erreichen, die durch Veränderungen (wie zum Beispiel die Wirkungen einer Mutation) notwendig sind (siehe auch Begründung zu 2b.):

Stufe 5 (Sehr starkes Infektionsgeschehen):

Wegen eines außer Kontrolle geratenen Infektionsgeschehens und einer Überlastung des Gesundheitssystems werden regionale Shutdowns verhängt. Es gelten sehr weitreichende Kontaktbeschränkungen. Ebenso greifen verbindliche Vorgaben für öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Arbeit im Homeoffice und die Minimierung des Ansteckungsrisikos am Arbeitsplatz. Schulen und Kitas sind geschlossen, Fernunterricht und eine Notbetreuung müssen gewährleistet sein. Einrichtungen, die sich um besonders vulnerable Kinder und Jugendliche kümmern, müssen ihre Arbeit unter besonderen der Pandemie entsprechenden Schutzvorgaben fortsetzen können. Einzelhandel (mit Ausnahme Waren des täglichen Bedarfs), Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und Beherbergungswesen, Kultur und Freizeiteinrichtungen sind ebenfalls geschlossen. In Ausnahmefällen kann es Versammlungsverbote und touristische Reisebeschränkungen über den Wohnort hinaus geben. Es gilt Maskenpflicht im gesamten öffentlichen Raum.

Stufe 4 (Starkes Infektionsgeschehen):

Aufgrund eines hohen Infektionsgeschehens und einer Überlastung des Gesundheitssystems wird das öffentliche und private Leben erheblich eingeschränkt. Es gelten Kontaktbeschränkungen. Für öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gelten verbindliche Vorgaben für die Arbeit im Homeoffice und die Minimierung des Ansteckungsrisikos für Beschäftigte am Arbeitsplatz. Schulen und Kitas sind grundsätzlich geschlossen, Fernunterricht und eine Notbetreuung müssen gewährleistet sein. Einzelne Gruppen kleiner Kinder können dann betreut oder beschult werden, wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die dem Pandemiegeschehen keinen Vorschub leisten (sehr große Räume, kleine Gruppen; Unterricht bzw. Betreuung im Freien). Einrichtungen, die sich um besonders vulnerable Kinder und Jugendliche kümmern, müssen ihre Arbeit unter besonderen der Pandemie entsprechenden Schutzvorgaben fortsetzen können. Einzelhandel, (mit Ausnahme Waren des täglichen Bedarfs), Dienstleistungsbetriebe, Beherbergungswesen und Gastronomie sind geschlossen, Lieferung und Abholung jedoch möglich. Kultur und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Auf internationale und innerdeutsche Reisen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr und belebten öffentlichen Räumen.

Stufe 3 (Mittleres Infektionsgeschehen):

Im öffentlichen Leben gelten weiterhin weitreichende Einschränkungen, aber einzelne Bereichen werden vorsichtig geöffnet und Kontaktbeschränkungen gelockert. Größere private Feiern sind weiterhin verboten. In Kitas gilt eingeschränkter Regelbetrieb. Schulen ermöglichen Wechselunterricht und Unterricht in Kleingruppen für Grundschul- und Abschlussklassen oder, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Stufe 4), auch für mehr oder alle Kinder. Für die anderen Klassen gilt Distanzunterricht. Einzelhandel (mit Ausnahme Waren des täglichen Bedarfs), Beherbergungswesen und Gastronomie sind geschlossen, Lieferung und Abholung jedoch möglich. Körpernahe Dienstleistungen können unter strengsten Hygieneauflagen angeboten werden. Kultur und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Auf internationale und innerdeutsche Reisen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr und belebten öffentlichen Räumen.

Stufe 2 (Kontrolliertes Infektionsgeschehen):

Infektionsketten lassen sich nachverfolgen und unterbrechen, das Gesundheitssystem arbeitet ohne Überlastung. Private Kontakte sind mit einer Personenobergrenze beschränkt, für private Feiern muss ein Hygienekonzept vorliegen und eine Gästeliste für Kontaktverfolgung geführt werden. Kitas arbeiten im Regelbetrieb. In Schulen gilt Präsenzunterricht für Grundschul- und Abschlussklassen, Wechselunterricht und Unterricht in Kleingruppen für alle anderen Klassenstufen oder, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (siehe Stufe 4), auch für mehr oder alle Kinder Einzelhandel, Gastronomie und Beherbergungswesen arbeiten mit Hygieneauflagen und in Einzelbereichen Beschränkungen der Gästezahl. Voraussetzung für den Betrieb von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind kontrollierbare Besucherströme, wie z. B. in Museen, und strenge Hygienekonzepte oder der Betrieb unter freiem Himmel, andernfalls sind diese Einrichtungen geschlossen.

Stufe 1 (Geringes Infektionsgeschehen):

Öffentliches Leben funktioniert unter Pandemiebedingungen mit geringen Einschränkungen. Private Kontakte sind ohne Einschränkung möglich. Schulen und Kitas arbeiten im Regelbetrieb. Einzelhandel, Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und Beherbergungswesen arbeiten mit Hygienekonzepten, Konzepten zur Kontaktverfolgung und unter Beachtung der AHA Regeln. Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind unter Auflagen geöffnet, für den Betrieb sind Hygieneauflagen und, wo erforderlich, Maßnahmen zur Kontaktverfolgung nötig.

Zu 2.

Die Regelung zur epidemischen Lage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann nicht ersatzlos am 31. März 2021 außer Kraft treten, wie es der Fall wäre, wenn der Gesetzgeber jetzt nicht handelt. Ebenso sicher ist jedoch, dass das Regelungsregime nicht einfach so unverändert weitergeführt werden kann. Die Haltung insbesondere des Bundesministers für Gesundheit ist nach Ansicht der antragstellenden Fraktion hier von Weg-Hören und jedenfalls von Zögerlichkeit bei der Rezeption der weitgehenden und scharfen Kritik aus der Rechtslehre geprägt, wie es zuletzt in der Debatte um gesetzliche Vorgaben für die Impf-Priorisierung offenbar wurde.

Dies zeigt sich zunächst im Bereich des § 5 IfSG:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant ausweislich einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Fortgeltung der epidemischen Lage an den weitreichenden Verordnungsermächtigungen festzuhalten, die es erlauben, bestehende Gesetze umzugestalten. Derartiges ist jedenfalls nicht mehr hinnehmbar, weil es nicht dem rechtsstaatlichen Konzept des Grundgesetzes entspricht. Abweichung können auch – befristet – gesetzlich geregelt zu werden.

Zu überdenken sind im Übrigen auch die Befugnisse des BMG, unmittelbar gegenüber Bürgerinnen und Bürgern „Anordnungen zu treffen“. Grundsätzlich werden die Bundesgesetze von den Bundesländern vollzogen (Artikel 83 GG) und nicht vom Bund. Ein Eingriff in diesen Grundsatz unseres föderalen Systems ist zwar möglich, bedarf aber der Begründung. Auch wo der Bund die Ausführung selbst übernimmt, handelt nach der Regelung im Grundgesetz nicht das BMG selbst, sondern wird die Aufgabe einer Bundesoberbehörde zugeordnet (Artikel 87 Absatz 3 GG). Dass keine geeigneten Bundesoberbehörden bestehen, die derartige Aufgaben befristet übernehmen können, dürfte kaum zu behaupten sein. Letztlich dürfte es damit beim Reglungskonzept des jetzigen § 5 IfSG nur darum gehen, das Bild eines handlungsstarken Ministers zu erzeugen. Mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Rechtssetzung im Sinne der Vorgaben des Grundgesetzes hat das nichts zu tun. Der vorliegende Antrag fordert deshalb eine Kurskorrektur.

Ähnliches gilt auch im Bereich des § 28a IfSG, der zwar einen gewissen Fortschritt gebracht hat, aber immer noch nicht klar genug macht, was von wem wann zu tun ist – und was das finale Ziel aller Maßnahmen ist. Hierzu wird ein Stufenplan vorgeschlagen, der im Einvernehmen mit den Ländern konzipiert und umgesetzt werden soll, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu 2a.

Die vorgeschlagene kurzfristige Neuregelung des IfSG soll dem Deutschen Bundestag eine Verlängerung der Feststellung einer epidemischen Lage über den 31. März 2021 hinaus ermöglichen; dies jedoch nur für jeweils drei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung. Keinesfalls dürfen dabei jedoch die Sonderregelungen, die sich in der gegenwärtigen Epidemie wildwüchsig entwickelt haben, auf eine dauerhafte Geltung gestellt werden. Diese Regelungen sind weiterhin zu befristen. Eine tiefgreifende und systematische Reform des IfSG im Lichte der Erfahrungen aus der SARS-CoV2-Pandemie, sobald sie überwunden ist, bleibt notwendig.

Zu 2b.

Weil dies rechtsstaatlich und für die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger erforderlich ist, soll § 28a IfSG durch die Implementation des Stufenplans (siehe 1.) konkretisiert werden. Im Einzelnen soll dabei das Folgende gelten:

Als klares Ziel aller Maßnahmen ist die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems zu benennen. Wenn und sobald dieses Ziel gefestigt erreicht ist, müssen die Maßnahmen beendet werden. Den gesetzlich vorsehenden Stufen sind gesetzliche Maßnahmen zuzuordnen, für deren Erlass im Wege der Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung die Bundesländer bei Erreichen der jeweiligen Risikostufe weiterhin ermächtigt werden.

Die Bundesregierung soll in der Regel mit Zustimmung von Bundesrat und Bundestag (und nur in begründeten Eilfällen auch ohne diese Zustimmungen) durch Verordnung regeln können, dass die Kriterien, bei deren Vorliegen regional eine bestimmte Stufe erreicht ist sich insbesondere am Inzidenzwert, an der Reproduktionszahl

(R-Wert), am Impffortschritt und an der Auslastung der Intensivkapazitäten zu orientieren haben.

Bestimmte Maßnahmen sind zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit in bestimmten Stufen zu treffen (sofern nicht die Steuerung der Gesetzesausführung durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften oder gruppenbezogene Einzelweisungen gemäß Artikel 84 Absatz 2 und 5 GG gewählt wird). Kurzfristige Abweichungen von den Vorgaben sollen den Ländern jedoch möglich sein, wenn dies wegen neuer Erkenntnisse erforderlich ist. Alle Verordnung und Allgemeinverfügungen im Bereich des § 28a IfSG sind umfassend zu begründen, wobei diese Begründungslast den Bund trifft, soweit er verbindliche Vorgaben macht.

Zu 2c und 2d.

Das nach Ansicht der antragstellenden Fraktion rechtsstaatswidrige Chaos in den Absätzen 2 ff. des § 5 IfSG darf nicht länger fortgelten. Insbesondere die Ermächtigungen, die dem Bundesminister erlauben, durch Verordnung von Gesetzen abweichende Regelungen zu treffen (z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 4 a und b, Nr. 8a, Nr.10 IfSG), sind zeitnah aufzuheben. Soweit eine Regelungsnotwendigkeit fortbesteht, können entsprechende Sachverhalte durch – ggf. befristet geltende – Gesetze geregelt werden.

Soweit im Übrigen begründet werden kann, dass in der Epidemie (abweichend von Artikel 83 GG) gesetzliche Ermächtigungen der Bundesebene zum Handeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erforderlich sind, sind selbige klar zu regeln und es ist – entsprechend Artikel 87 Absatz 3 GG – eine Bundesoberbehörde mit der Anwendung dieser Regelungen zu betrauen.

Zu 2e.

Gesetzlich zu verankern sind auch klare Unterrichtungspflichten der Bundesregierung an den Bundestag. Die Bundesregierung soll über alle ihre Erkenntnisse zur Pandemie und ihre Pläne und Vorschläge zur weiteren Pandemie-Bekämpfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend unterrichten, wobei diese Unterrichtung grundsätzlich schriftlich erfolgt (u. a. durch die Weiterleitung aller vorhandenen Dokumente, insbesondere zur wissenschaftlichen Grundlage der Pandemie-Bekämpfung) und darüber hinaus mündlich.

Zu 3.

Angesichts hoher Grundrechtsrelevanz der bei knappen Impffressourcen unvermeidlichen Priorisierung der Schutzimpfung gegen die COVID-19-Krankheit ist eine dafür zureichende gesetzliche Grundlage erforderlich. Dieser Anforderung des Parlaments- und des Gesetzesvorbehalts sowie der erforderlichen Rückbindung an die demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgane (Bundestag und Bundesrat) genügt die vorhandene Rechtsgrundlage im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, auf die die Bundesregierung die Coronavirus-Impfverordnung gestützt hat, nicht (siehe u. a. die insoweit übereinstimmenden rechtlichen Sachverständigen-Stellungnahmen für die öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 13. Januar 2021). Die laufende Impfkampagne braucht für ihren Erfolg jedoch zwingend auch Rechtssicherheit; diese darf durch die bestehenden deutlichen rechtlichen Zweifel an der Coronavirus-Impfverordnung nicht weiter gefährdet werden.

Zu 4.

Die Corona-Pandemie trifft alle, aber sie trifft nicht alle gleich. Seit dem März 2020 lernen alle Schülerinnen und Schüler unter ungewohnten und erschwerten Bedingungen. Aber nicht alle sind dadurch gleichermaßen betroffen. Studien zeigen, dass jedes fünfte aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland von Armut betroffen ist. Viel zu viele Kinder leiden unter Bildungsbenachteiligung und sind im Homeschooling durch Bildungsangebote nur noch schwer oder gar nicht zu erreichen. Diese Kinder verpassen Schulstoff, verlernen Gelerntes und werden in ihrer psychosozialen Entwicklung zurückgeworfen. Schon vor Beginn der Pandemie hatte das deutsche Bildungssystem ein gravierendes Gerechtigkeitsproblem. Und nun erleben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, wie sich die bestehende Ungleichheit weiter verschärft – mit fatalen Folgen für die Bildungs-, Teilhabe- aber auch für die Gesundheitschancen junger Menschen. Daher ist ein Bildungsschutzschirm für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung. Zu einem solchen Schutzschirm gehört ein umfassendes Programm, durch das unter anderem die Ausstattung von Schulen mit Masken und Schnelltests verbessert wird, Räume etwa in Bibliotheken, Kunsthallen und andere derzeit ungenutzte Räume als Lernräume nutzbar gemacht werden, die digitale Anbindung und die digitalen Lern- und Unterrichtsmöglichkeiten ausgebaut werden, alle Kinder mit einem Laptop ausgestattet werden, ein Anspruch auf Förderung bei Lernrückständen geschaffen wird, indem beispielsweise Masterstudierende, pensionierte Lehrkräfte oder andere Pädagoginnen und Pädagogen als Bildungslotsen zur Unterstützung benachteiligter Kinder gewonnen, sowie zusätzliche Lernangebote in den Osterferien und über den Sommer etabliert werden.

Zu 5.

Daten des Projektes COSMO (Covid 19 Snapshot Monitoring) zeigen, dass die Akzeptanz der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie in den vergangenen Monaten erheblich gesunken ist. Die so genannte Pandemiemüdigkeit ist seit dem Dezember gestiegen. Menschen, die eher pandemiemüde sind, schützen sich und andere weniger. Freiwilliges Schutzverhalten wird seltener gezeigt als im Frühjahr 2020. Vor allem letzterer Befund beunruhigt, denn gerade im für das Infektionsgeschehen sehr relevanten privaten Bereich, ist die Akzeptanz der Regeln zur Kontaktbeschränkung zentral. Daher muss durch eine gezielte Kommunikationskampagne darauf hingewirkt werden, dass u. a. das Wissen über Aerosole als Übertragungswege des Virus (auch angesichts sich verbreitender ansteckender Virusmutationen) ebenso stärker zu fördern wie das Wissen darüber, dass durch zügige Kontaktreduktion die Fallzahlen reduziert werden können.

Besonders in Regionen mit hohen Fallzahlen muss die Krisenkommunikation erheblich ausgebaut werden. Hier ist laut COSMO angesichts von Einschränkungen tendenziell mehr Ärger und Ablehnung der Maßnahmen zu beobachten. Vor allem auch junge Menschen unter 30 müssen durch Kommunikationskampagnen stärker adressiert werden. Als wichtig werden auch psychologische Unterstützungsangebote vor allem für jüngere Menschen eingeschätzt. Solche Unterstützung und psychologische Beratung sollte niederschwellig angeboten und beworben werden.

Zudem sind die Kommunikationsaktivitäten bezogen auf das Impfen auf Grundlage evidenzbasierter Informationen auszubauen. Hierbei kommt es auch darauf an, Beschäftigte im Gesundheitswesen gezielt anzusprechen und einzubinden (vgl. Kompetenznetz Public Health COVID-19, Wissenschaftsbasierte Öffentlichkeitskommunikation und -information im Rahmen einer nationalen COVID-19-Impfstrategie, 28.01.2021). In der Kommunikation sollte die Informationsvermittlung wegen des großen Informationsbedarfes im Vordergrund stehen. Klassische Medien (Fernsehen, Radio) sind nach wie vor die wichtigsten Quellen und sollten laut Ansicht von Expertinnen und Experten dabei unterstützt werden, gut und verständlich über Impfungen aufzuklären (vgl. Projekt COSMO – Covid 19 Snapshot Monitoring; Welle 34, 28.01.2021). Auch digitale Kommunikationskanäle und soziale Medien sollten in der Impfstrategie mitgenutzt werden (vgl. Kompetenznetz Public Health COVID-19).

Zu 6.

Eine Pandemie ist eine komplexe Krise, die Schäden auf unterschiedlichen Ebenen verursacht und daher eine differenzierte Antwort auf unterschiedlichen Ebenen erfordert. Wie von der antragstellenden Fraktion bereits im Juni 2020 vorgeschlagen (vgl. Drs. 19/20565), soll ein interdisziplinärer wissenschaftlicher Pandemierat eingerichtet werden. Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern hat Deutschland kein solches ständiges wissenschaftliches Pandemie-Gremium, das der Bundesregierung dauerhaft beratend zur Seite stand bzw. steht. Der Pandemierat soll keine Entscheidungen treffen, sondern eine fächerübergreifende wissenschaftliche Beratung sicherstellen, mit einem besonderen Fokus auf die Bevölkerungsgesundheit.

Notwendig ist gerade auch bei der Entwicklung und Begleitung von Öffnungsschritten eine umfassende Betrachtung der Pandemielage, bei der neben ökonomischen und medizinischen Aspekten insbesondere auch Expertise aus dem gesundheitswissenschaftlichen Bereich (Public Health), aus der Bildungswissenschaft und weiteren Sozialwissenschaften in die wissenschaftliche Politikberatung einfließen. Ebenso muss verfassungsrechtlicher Sachverstand herangezogen werden. Rechtsstaatlichkeit muss gestärkt und stets geachtet werden.

Zu 7.

In der Corona-Krise treten immer wieder Situationen auf, in denen viele Akteurinnen und Akteure auf der Welt die gleichen Produkte nachfragen. Seien es zu Beginn der Krise medizinische Schutzprodukte oder jetzt Impfstoffdosen und die für die Produktion und Verabreichung der Impfstoffe notwendigen Vorprodukte. In dieser Krisensituation ist eine Pandemiewirtschaft, die koordinierend wirkt, notwendig. Die Bundesregierung muss die Lieferketten durch ein intensives Monitoring beobachten, mögliche Knappheiten frühzeitig erkennen und die Bereitstellung der benötigten Güter koordinieren. Das kann beispielsweise über Gespräche mit (potentiellen) Herstellern, Zulieferern, Unternehmenskooperationen oder staatliche Abnahmegarantien erfolgen. In der aktuellen Situation ist eine massive Steigerung der Impfstoffproduktion notwendig. Einerseits um die Impfgeschwindigkeit in der EU zu erhöhen, aber auch um das Impfstoffangebot in anderen Ländern der Welt zu beschleunigen. Daher müssen alle geeigneten Konzerne der pharmazeutischen Industrie und weiterer geeigneter Produzenten in die Herstellung von Impfstoffen und -bestandteilen einbezogen werden und alle Kapazitäten genutzt werden. Die Bundesregierung muss sich dafür einzusetzen, dass die EU gemeinsam mit den USA notfalls auch über die verpflichtende Freigabe von Lizenzen dafür sorgt, dass die Produktion von Impfstoffen weltweit soweit erhöht

wird, dass sie so schnell wie möglich dem globalen Bedarf entspricht.

Zu 8.

Viele Bürgerinnen und Bürger leisten einen enormen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie. Nicht nur, indem sie solidarisch alle notwendigen Infektionsschutzregeln beachten, sondern sich auch aktiv mit bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt in die Bekämpfung der Pandemie einbringen. Jedoch nehmen viele wahr, dass ihr Beitrag wenig Sichtbarkeit und Anerkennung erfährt, gleichzeitig geraten zunehmend zivilgesellschaftliche Organisationen durch die Pandemie selbst in Existenznöte (vgl. hierz u. a. die Panelstudien von ZiviZ im Stifterverband: www.ziviz.de/corona). Die Bundesregierung muss sich daher dringend mit dem Thema Engagement und Ehrenamt und der Situation von Zivilgesellschaft – z. B. den Vereinen – auseinandersetzen. Dazu ist gemeinsames Handeln beispielsweise durch einen nationalen Zivilgesellschaftsgipfel erforderlich.

Gleichzeitig wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger insgesamt mehr Einbindung in politische Prozesse in Bezug auf die Corona-Politik (vgl. hierzu den offenen Brief mehrerer NRO unter: www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2020-08-26_offener-Brief_02_1_.pdf). Insgesamt herrscht die Befürchtung, dass die Zeit der Pandemie ein „verlorenes Jahr“ für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sein könnte (vgl. www.bipar.de/wp-content/uploads/2020/05/bipar_Auswirkungen-von-COVID-19-auf-die-Bu%CC%88rgerbeteiligung.pdf). Um Diskurs und Deliberation über die politischen Maßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie wieder zu stärken bzw. die Perspektive verschiedener Bürgerinnen und Bürger in die Politik einzubeziehen, sollte die Bundesregierung hier unverzüglich Teilnahmsformate schaffen wie sie beispielsweise in Baden-Württemberg in Form eines Bürgerforums (www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/buergerforum-corona-erfolgreich-gestartet/) oder Thüringen bereits umgesetzt oder geplant werden.

Zu 9.

Im Rahmen einer Strategie kann der gezielte Einsatz von Antigen-Schnelltests und deren Anwendung auch durch geschulte Laien dabei helfen, das Infektionsgeschehen stärker zu kontrollieren. Um dieses Ziel zu erreichen ist nicht nur die Änderung der Medizinprodukteabgabeverordnung nötig. Vielmehr bedarf es wie in Drs. 19/25705 dargestellt eines Programmes, mit dem die Verfügbarkeit solcher für Laien geeigneter Antigen-Schnelltests massiv ausgeweitet wird u. a. mit Anreizen wie etwa Abnahmegarantien des Bundes.

Zu 10.

Von hoher Bedeutung ist auch, dass die Möglichkeit sich und andere zu schützen nicht von der finanziellen Situation des Einzelnen abhängen darf. Der kostenfreie Zugang zu für den Eigenschutz geeigneten Schutzmasken stellt aber eine finanzielle Hürde dar, mit der die Bundesregierung Teile der Bevölkerung alleine lässt. Zwar hat Sie auch auf Druck der antragstellenden Fraktion und der Zivilgesellschaft sukzessive Regelungen zur kostenfreien Abgabe von Schutzmasken an bestimmte Risikogruppen und mit einer Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung auch an SGB-II-Leistungsbeziehende geschaffen. Nach wie vor ohne ausreichende Unterstützung bei der Beschaffung von Schutzmasken sind jedoch z. B. SGBXII-Leistungsberechtigte und Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität, Menschen mit geringen Einkommen, die nur knapp oberhalb der Einkommensgrenze von Hartz-IV-Beziehenden verdienen, Obdachlose und Nichtversicherte sowie Menschen mit Erwerbsminderung. Daran zeigt sich exemplarisch das sich durch die gesamte Pandemiebekämpfung ziehende Versäumnis der Bundesregierung, Menschen, die über keine Kennziffer und keine wirkmächtige Lobby verfügen, konsequent mitzudenken. Die Sozialschutzpakete der Bundesregierung wiesen von Beginn an soziale Schieflagen auf. Die von Gewerkschaften sowie Sozial- und Wohlfahrtsverbänden breit getragene Forderung nach einem temporären Aufschlag in der Grundsicherung für die Zeit der Corona-Krise hat die Bundesregierung abgelehnt (www.der-paritaetische.de/fachinfo/aufruf-100-euro-mehr-sofort-solidarisch-fuer-sozialen-zusammenhalt-und-gegen-die-krise/). Die nun beabsichtigte Einmalzahlung für erwachsene Menschen in Höhe von 150 Euro wird nicht ausreichen, um die Zusatzbelastungen sowie wegfallende Unterstützungsstrukturen zu kompensieren. Zudem hat es die Bundesregierung versäumt, adäquate Hilfen für Kinder und Jugendliche bereitzustellen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben. Ein pauschaler Zuschlag hätte schon zu Beginn der Krise Familien die Sicherheit gegeben, den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in Kita oder Schule zu kompensieren, auf alternative Freizeitangebote umzuschwenken und die notwendige Nachhilfe zu finanzieren. In Anbetracht der niedrigen Inanspruchnahmequote der Leistungen des BuT ist es gerade jetzt notwendig, schnelle und unbürokratische Lösungen zu finden und sicherzustellen, dass diese bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

Zu 11.

Zu einer wirksamen Kontrolle des Infektionsgeschehens gehört auch die Kontaktnachverfolgung mit dem Ziel der schnellen Unterbrechung von Infektionsketten. Hier muss der Bund beispielsweise durch die Abordnung von Beschäftigten auch personell unter die Arme greifen. Bund und Länder müssen gemeinsam darauf hinwirken, die Verbreitung der digitalen Instrumente wie SORMAS-X in Gesundheitsämtern und angeschlossenen Laboren zu erhöhen. Dies beinhaltet auch interoperable Schnittstellen in Alternativprodukten, sodass die Nachverfolgung von Kontaktketten unabhängig von den jeweils genutzten Systemen über Stadt- und Landkreisgrenzen hinaus möglich ist und Meldewege möglichst schnell und medienbruchfrei eingehalten werden können.

Zu 12.

Bei vielen Unternehmen haben die verzögerten Auszahlungen der Corona-Hilfen zu großem Frust geführt. Und auch die komplizierte Ausgestaltung und die unklare Kommunikation bei den Änderungen der Zugangsbedingungen haben die Beantragung erschwert oder zu fehlerhaften Anträgen geführt. In Zukunft muss die Auszahlung der Hilfen deutlich schneller ablaufen und die Beantragung unkomplizierter und transparenter werden. Mit der Überarbeitung der Überbrückungshilfe III gab es bereits Fortschritte. Noch immer können Unternehmen nur 90 Prozent der Fixkosten erstattet bekommen, selbst wenn sie aufgrund der Corona-Maßnahmen vollständig schließen müssen und somit einen Umsatzrückgang von 100 Prozent zu verzeichnen haben. Bei der Dauer der Krise können auch 10 Prozent der Fixkosten eine hohe Bürde darstellen. Deshalb müssen bei einem Umsatzrückgang von 100 Prozent auch die Fixkosten in voller Höhe erstattet werden. Besonders für Soloselbstständige und Kleinunternehmerinnen und -unternehmen ist die fehlende Anerkennung von Lebenshaltungskosten in Form eines Unternehmerlohns frustrierend und geschäftsgefährdend. Um den Fortbestand kleiner Unternehmen zu sichern, ist die Anerkennung eines Unternehmerlohns von 1.200 Euro sowie die Anerkennung von Krankenversicherungskosten in den Hilfen essentiell.